

Gebührenordnung

1 Zweck

Diese Ordnung regelt die Entschädigungen und Kosten, die sich aus dem Vorsorgeverhältnis und den Anlage- und Administrationsdienstleistungen der Stiftung ergeben.

2 Kosten und Gebühren

2.1 Nachfolgende Kosten werden dem Vorsorgekapital des Vorsorgenehmers belastet:

Anlagestrategien

Pauschale Verwaltungsgebühr	0.39% p.a.
Depot- & Umsetzungsgebühr	kostenlos
Anlagestrategie (TER)	kostenlos ¹
Transaktionskosten	kostenlos
Strategiewechsel	kostenlos

Wohneigentumsvorbezug/-verpfändung

Wohneigentumsvorbezug pro Fall	CHF 250
Verpfändung pro Fall	CHF 200

Sonstige Gebühren

Beratungs- und Abwicklungsgebühr bei Kapitalbezug mit Wohnsitz im Ausland:

- Für Vorsorgenehmer, die seit länger als einem Jahre² bei der finpension 3a Vorsorgestiftung sind CHF 250
- Für Vorsorgenehmer, die seit weniger als einem Jahr² bei der finpension 3a Vorsorgestiftung sind CHF 750

Ausserordentliche administrative Aufwände nach Aufwand

¹ Grundsätzlich investieren die Anlagestrategien in die Zero-Fee-Klasse (0.0% TER). Dennoch gibt es Instrumente, die TER-Kosten (synthetisches TER) aufweisen. Werden solche Instrumente im Rahmen der Anlagestrategien eingesetzt, werden die Kosten auf <https://www.finpension.ch/de/3a/> zusätzlich zur pauschalen Verwaltungsgebühr ausgewiesen.

² Als Eintritt gilt der Zeitpunkt des ersten Geldeingangs.

2.2 Für die Kostenberechnung nach Aufwand wird ein Stundensatz von CHF 200 für jede angebrochene Stunde angewendet.

2.3 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, sind Vergütungen seitens Dritter, welche die Stiftung zusätzlich zu ihren reglementarischen Aufwandsentschädigungen zurückerstattet werden, den Vorsorgenehmern offenzulegen und gutzuschreiben.

3 Rechnungsstellung

3.1 Die Belastung der jährlichen Gebühren erfolgt quartalsweise pro rata temporis durch die Stiftung, wobei die Berechnung der Gebühren basierend auf dem durchschnittlichen Marktwert der Vorsorgeguthaben per Ende der drei Vormonate erfolgt. Alle Kosten werden dem Vorsorgevermögen des Vorsorgenehmers belastet.

3.2 Im Falle eines Ein- oder Austritts erfolgt die Belastung der Kosten pro rata temporis auf Monatsbasis.

3.3 Die Abrechnung für Aufwendungen von mehrwertsteuerpflichtigen Dritten erfolgt zuzüglich der Mehrwertsteuer.

4 Änderungen der Ordnung und Inkrafttreten

4.1 Der Stiftungsrat kann die vorliegende Ordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern.

4.2 Gebührenerhöhungen werden den Vorsorgenehmern jeweils mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

4.3 Die vorliegende Gebührenordnung tritt per 1. Oktober 2022 in Kraft.

Schwyz, 3. Oktober 2022

Der Stiftungsrat